

## **Förderverein für Aus- und Weiterbildung in der Verpackungswirtschaft**

### **Statuten**

#### **Adresse**

Schweizerisches Verpackungsinstitut SVI  
Brückfeldstrasse 28/Postfach  
3000 Bern 26  
e-Mail: [info@svi-verpackung.ch](mailto:info@svi-verpackung.ch)  
Homepage: [svi-verpackung.ch](http://svi-verpackung.ch)

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Förderverein für Aus- und Weiterbildung in der Verpackungswirtschaft", nachfolgend Förderverein genannt, besteht am Sitz des SVI ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Verpackungswirtschaft mit dem Ziel, die Kompetenz und das Ansehen des Berufsstandes und der darin tätigen Fachleute und Kader zu heben. Zu diesem Zweck engagiert sich der Förderverein in der systematischen Evaluation, Vertiefung und Verbreitung von verpackungsspezifischem Know how und legt ein besonderes Schwergewicht auf die Kaderausbildung. Er unterstützt Konzeption, Aufbau und Durchführung geeigneter Studiengänge sowie andere Weiterbildungsveranstaltungen im Dienste einer leistungsfähigen Verpackungswirtschaft.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie von öffentlichen Körperschaften.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag der Geschäftsstelle.

### **Art. 4**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.

Das Schweizerische Verpackungsinstitut sowie von ihm als namhafte Förderer bezeichnete juristische bzw. natürliche Personen sowie die Vorstandsmitglieder des Fördervereins sind von der Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit.

### **Art. 5**

Der Austritt aus dem Verein hat unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

### **Art. 6**

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss der Generalversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Revisionsstelle

#### **Art. 8 Generalversammlung**

Der Verein hält jährlich grundsätzlich im zweiten Quartal eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

- a. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- g. Statutenänderungen
- h. Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Präsidenten bis Ende März einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder.

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand unter Ankündigung der zu behandelnden Geschäfte spätestens zehn Tage vorher schriftlich einberufen.

Massgebend für alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses, ist die absolute Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist von den Einzelmitgliedern persönlich, von juristischen Personen und öffentlichen Körperschaften durch einen bevollmächtigten Vertreter auszuüben.

#### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Schweizerische Verpackungsinstitut ist berechtigt, drei Vorstandsmitglieder zu nominieren.

Der Geschäftsführer des Fördervereins ist vollberechtigtes Vorstandsmitglied. Der Ausbildungsleiter des SVI ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- b. Akquisition und Aufnahme von Mitgliedern
- c. Vertretung des Vereins nach aussen
- d. Ausbildungspolitische Grundsatzentscheide von besonderer Tragweite
- e. Branchenspezifische Unterstützung der Geschäftsstelle

#### **Art. 10 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des Vereins. Sie handelt im Sinne der Zweckbestimmung und im Namen und Auftrag des Vorstandes im Hinblick auf die Verwirklichung der an sie erteilten Aufträge.

Zu den Aufgaben bzw. Kompetenzen der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- a. Vertretung des Vereins in allen Belangen, die an ihn herangetragen werden und Entscheid in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Statuten eine andere Zuständigkeit vorsehen
- b. Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Generalversammlung
- c. Organisation und Durchführung der Studiengänge zur Ausbildung von Verpackungsfachleuten sowie weiterer Bildungsveranstaltungen bzw. Anlässe
- d. Berichterstattung an Vorstand und Generalversammlung
- e. Orientierung des Vorstandes über Ereignisse von besonderer Art bzw. Tragweite
- f. Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets
- g. Öffentlichkeitsarbeit/PR
- h. Studium der Entwicklungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung im allgemeinen sowie der Kaderschulung im besonderen.

Das entsprechende Mandat wird der Geschäftsstelle des SVI übertragen. Der Geschäftsführer des SVI amtiert gleichzeitig als Geschäftsführer des Fördervereins. Die Belange der Ausbildung obliegen dem Ausbildungsleiter des SVI.

Der Aufwand der Geschäftsstelle (Geschäftsführung, Sekretariat) wird pauschal entschädigt. Zusätzlich übernimmt der Verein einen angemessenen Anteil am Arbeitsaufwand des Ausbildungsleiters.

#### **Art. 11 Revisionsstelle**

Die Rechnungsrevision obliegt grundsätzlich dem Schweizerischen Verpackungsinstitut bzw. einem von diesem bezeichneten Revisor.

Die Amtsdauer richtet sich nach den Statuten des SVI. Wiederwahl ist zulässig.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 12**

Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a. durch Mitgliederbeiträge
- b. durch Förderbeiträge
- c. durch Verbands- bzw. Firmenbeiträge
- d. durch allfällige Zuwendungen öffentlicher Körperschaften
- e. durch allfällige freiwillige Zuwendungen

### **Art. 13**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 14**

Die Jahresrechnung und das Budget werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zugestellt oder am Sitz des SVI zur Einsichtnahme aufgelegt.

### **Art. 15**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **Art. 17**

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Reinvermögen an die Dachorganisation der Schweizerischen Verpackungswirtschaft SVI über. Damit verbunden ist die Auflage, die Gelder zweckbestimmt für die Belange der Aus- und Weiterbildung zu verwenden. Ist das SVI ausser Stande, diesem Auftrag nachzukommen, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Reinvermögens.

### **Art. 18**

Diese Statuten wurden genehmigt an der a.o. Generalversammlung vom 30. November 2000 in Zürich. Sie ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 1993 genehmigten Statuten.

## **Förderverein für Aus- und Weiterbildung in der Verpackungswirtschaft**

Der Präsident  
Dr. X. Edelmann

Der Geschäftsführer  
W. Durrer

Bern, 30. November 2000